LANDRATSAMT REUTLINGEN
Den 25.02.2015

KT-Drucksache Nr. IX-0094

für den Sozial-, Schul- und Kulturausschuss
-öffentlich-

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (Strukturelle Themen)
Mitteilungsvorlage

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss vorgesehen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Mit der vorliegenden KT-Drucksache wird die laufende Berichterstattung über aktuelle Entwicklungen in der Eingliederungshilfe fortgesetzt. Es wird ein Überblick über die Projekte und Maßnahmen des Jahres 2014 sowie ein Ausblick auf die Planungen 2015 gegeben. Der letzte Bericht in dieser Form erfolgte mit KT-Drucksache Nr. VIII-0677.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Entwicklung der einzelnen Einrichtungen

1.1 BruderhausDiakonie

1.1.1 Behindertenhilfe Reutlingen

Der Ersatzneubau für geistig behinderte Menschen mit höherem Hilfebedarf und einem integrierten Angebot für Menschen mit Autismus in der Oberlinstraße 19 (Gaisbühlgelände) wurde im Sommer 2014 in Betrieb genommen. Das Gebäude wurde funktionell in zwei Flügel mit je 12 Plätzen aufgeteilt, von denen einer ein Angebot im Rahmen des Längerfristig intensiv betreuten Wohnens (LIBW) vorhält. Mit diesem Angebot können sowohl Menschen mit Autismus, als auch Menschen mit anderen sehr herausfordernden Formen von geistigen Behinderungen intensiv und personenzentriert gefördert und begleitet werden. Im Rahmen dieser intensiven Betreuungsform wird ein eigenes, auf die Bedürfnisse der 12 Bewohner abgestimmtes Tagesstrukturangebot gemacht. Das Angebot des LIBW deckt in seiner Besonderheit auch Bedarfe für die angrenzenden Landkreise Tübingen und den Zollernalbkreis ab. Weitere 12 Plätze im zweiten Flügel des Gebäudes stehen der stationären Versorgung für Menschen mit geistiger Behinderung und höherem Hilfebedarf zur Verfügung, für die eine unmittelbare Nähe zur Werkstatt und zu

weiteren Förderangeboten auf dem Gaisbühlgelände erforderlich ist. Der Ersatzneubau leistet damit eine räumliche und fachliche Qualifizierung des Angebotes für Menschen, die aufgrund der besonderen schwere ihrer Behinderung und eines erhöhten Hilfebedarfes nicht in dezentralen Strukturen oder gar in ambulanter Form betreut werden können.

1.1.2 Werkstätten für seelisch behinderte Menschen in Reutlingen

Nach nur knapp 1,5 Jahren Bauzeit konnte im Januar 2015 mit dem Umzug in die neue Werkstatt für Menschen mit einer seelischen Behinderung in Reutlingen In Laisen begonnen werden. Die offizielle Einweihung ist Ende März vorgesehen. Insgesamt 120 Werkstattplätze, davon 22 Arbeitsplätze für den sogenannten „Lettershop“, 62 Arbeitsplätze für Kommissionierung und Konfektionierung, 30 Arbeitsplätze im Büroservice und sechs Arbeitsplätze für den Versand wurden im Neubau realisiert. Wie bereits im letzten Bericht dargestellt, wurden so bestehende Werkstattplätze der Bruderhaus-Diakonie zusammengeführt, neue Plätze sind mit diesem Projekt nicht entstanden.

Mit dem neuen Standort sollen künftig mehr Integration im Sozialraum, Begegnungen mit der Arbeitswelt des ersten Arbeitsmarktes, eine bessere Erreichbarkeit der Werkstatt mit dem ÖPNV sowie moderne Arbeitsplätze auf dem aktuellen Stand der Technik geschaffen werden.

Ein weiterer Schritt der Modernisierung der Werkstattangebote soll mit der Aufgabe der Werkstatt in der Alteburgstraße (bisher 55 Plätze) und eines Umzuges an einen Standort im Bereich der Reutlinger Südstadt stattfinden. In einem ersten Vorgespräch informierte die BruderhausDiakonie über den aktuellen Stand der Suche nach einer geeigneten Immobilie. Derzeit werden seitens der BruderhausDiakonie konkrete Verhandlungen mit einem möglichen Vermieter geführt. Das in Aussicht stehende Gebäude bietet nach entsprechenden Umbaumaßnahmen Platz für ca. 60 Werkstattplätze. Diese knappe Erweiterung des Angebotes um bis zu fünf Plätze kann aus der Sicht der Verwaltung mitgetragen werden.

1.1.3 Werkstätten in Bad Urach - Münsinger Straße

In den Werkstätten in der Münsinger Straße in Bad Urach beabsichtigt die BruderhausDiakonie eine grundsätzliche Modernisierung des Angebots in den Bereichen Werkstattarbeitsplätze, Förder- und Betreuungsbereich, sowie der Tagesstrukturierenden Angebote für Senioren. Ein erstes Planungsgespräch unter Beteiligung des KVJS fand Mitte 2014 vor Ort statt. Das Werkstattgebäude in der Münsinger Straße stammt aus dem Anfang der 70er Jahre und bedarf einer grundlegenden Modernisierung.

Die BruderhausDiakonie beabsichtigt, mit den baulichen Modernisierungsmaßnahmen auch das Angebot auszuweiten. Im Bereich der Werkstattplätze soll die Platzzahl bei den bisherigen 60 Plätzen bleiben. Im Bereich des Förder- und Betreuungsbereiches soll eine Erweiterung von acht auf 18 Plätze und im Bereich der Tagesstruktur für Senioren eine Erweiterung von 25 auf 30 Plätze stattfinden. Da die Angebote vor Ort nicht nur von Bewohnern der umliegenden Wohnangebote, sondern auch von Wohnangeboten aus dem angrenzenden Landkreis Esslingen, genutzt werden, findet parallel eine Abstimmung mit dem Nachbarlandkreis statt. Erst dann kann abschließend eine Einschätzung des konkreten Bedarfes gegeben werden.

1.1.4 Dienststelle Buttenhausen

Die Planungen für das Wohnangebot in der Gemeinde Engstingen sind wesentlich vorangeschritten. Der Förderbeschluss für das Angebot mit insgesamt 12 stationären und vier ambulanten Plätzen, jeweils hälftig für den Personenkreis geistig und seelisch behinderter Menschen, liegt mittlerweile vor. Auch für das vor Ort geplante Tagesstrukturangebot konnte eine Förderung durch das Land erreicht werden. Mit dem Konzept zur Tagesstruktur hat sich die BruderhausDiakonie im Förderbereich der „innovativen und inklusiven Projekte“ beworben und eine Förderzusage erhalten.

Das Angebot der Tagesstruktur soll insbesondere die Vernetzung ins Engstinger Gemeinwesen beinhalten. So wurden schon konkrete Ideen zur Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde, der Außenstelle der VHS Münsingen und mit der Gemeinde in gemeinsamen Gesprächen entwickelt. Im Zentrum dieser Ideen steht die Begegnung und gegenseitige Unterstützung von Menschen mit und ohne Behinderung.

Zur Modernisierung der Arbeits- und Tagesstrukturangebote am Standort Buttenhausen wurden dem KVJS und der Verwaltung erste Überlegungen übermittelt. Eine Erörterung des Vorhabens vor Ort ist auf den 25. März terminiert.

1.2 Wohnbereich des Zentrum für Psychiatrie in Zwiefalten

Das Zentrum für Psychiatrie in Zwiefalten (ZfP) beabsichtigt, sechs Plätze im Ambulant betreuten Wohnen für Menschen mit einer seelischen Behinderung in Zwiefalten in der Hauptstraße zu schaffen. Ein bereits seit einiger Zeit als Trainingseinheit genutztes Haus soll dauerhaft in ein ambulantes Angebot der Eingliederungshilfe umgewidmet werden. Bisher hatten hier immer wieder Bewohner einer Station des Heimbereiches im Haus Aachtal (Klinikgelände) die Gelegenheit, selbstständiges Wohnen zu erproben. Ein gemeinsames Planungsgespräch hierzu wurde bereits geführt. Die Verwaltung prüft derzeit die vorgelegte Konzeption. Eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung für das ambulant Betreute Wohnen soll noch im ersten Halbjahr 2015 abgeschlossen werden.

1.3 Samariterstift Grafeneck

Die Bauarbeiten für das „Wohnprojekt Brombeerweg“ im Lichtensteinpark in Münsingen sind mittlerweile weit vorangeschritten. Am 7. November 2014 fand das Richtfest für das neue Gebäude statt, die Samariterstiftung als Träger des Wohnangebotes rechnet mit einem Bezug im September diesen Jahres. Durch den Gemeinderat der Stadt Münsingen wurden das Bauvorhaben und die Konzeption für das vorgesehene Angebot von 16 stationären und weiteren acht ambulanten Plätzen ausdrücklich begrüßt.

Mit den künftigen Bewohnern der Einrichtung werden regelmäßige Einkaufsfahrten nach Münsingen und im neuen Wohnumfeld gemacht, um auch so diverse Begegnungen zu ermöglichen. Für die Arbeit im Sozialraum hat die Samariterstiftung zusätzliche Projektmittel bei der Aktion Mensch beantragt.

Die Frage der heimaufsichtsrechtlichen Bewertung des neuen Projektes konnte mittlerweile beantwortet werden. Durch eine klare Trennung des Miet- und des Betreuungsverhältnisses kann das Angebot als Ambulante Wohnform nach dem neuen Wohn-, Teilhabe und Betreuungsgesetz eingestuft werden und unterliegt damit nicht den sehr weitgehenden Anforderungen des Heimrechts.

1.4 LWV-Eingliederungshilfe – Rappertshofen

Die LWV-Eingliederungshilfe gGmbH ist immer noch in der alleinigen Trägerschaft des früheren Landeswohlfahrtsverbandes (in Abwicklung). Zunächst war vorgesehen, die Trägerschaft dauerhaft einem neuen Zweckverband kraft Gesetz zu übertragen. Dies wurde von Seiten des Landes abgelehnt.

Die Gründung eines freiwilligen Zweckverbandes wurde (und wird) von einigen Landkreisen abgelehnt. Deshalb wurde zunächst der Abwicklungszeitraum letztmalig bis längstens 31.12.2017 verlängert.

Die Verbandsversammlung des KVJS hat in ihrer Sitzung am 09.12.2014 einstimmig beschlossen, beim Land eine Eigentumsübertragung per Gesetz (in Anlehnung an § 5 des Gesetzes zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände) auf den KVJS zu beantragen. Für den Aufgabenbereich soll beim KVJS ein weiterer (LWV-Eingliederungshilfe-)Ausschuss gegründet werden, dem nur Mitglieder aus dem früheren Verbandsgebiet des LWV angehören. Eine etwaige Verbandsumlage soll ebenfalls nur die früheren Mitglieder des LWV betreffen. Das Risiko einer Verbandsumlage ist gering. Die Einrichtungen der LWV-Eingliederungshilfe gGmbH erzielen positive Ergebnisse und erwirtschaften die planmäßigen Abschreibungen. Dies wird nach der mittelfristigen Finanzplanung auch in den kommenden Jahren so sein.

Um die unterschiedliche Interessenslage der Stadt- und Landkreise zu berücksichtigen, soll sich die Umlage zu 30 % aus den Einwohnerzahlen, zu 30 % aus der Steuerkraftsumme und zu 40 % aus den Belegungszahlen der Kreise in den Einrichtungen errechnen.

- Entwicklungen auf dem Gelände Rappertshofen

  Über das Vorhaben zur Neugestaltung des Förder- und Betreuungsbereiches mit der Konzeption „Kulturpark Reutlingen Nord“ (breites Angebot an Dienstleistungen für alle Bürgerinnen und Bürger, insbesondere auch der angrenzenden Stadtteile Reutlingen-Rommelsbach und Reutlingen-Orschel-Hagen) wurde bereits ausführlich berichtet. Mittlerweile liegt der LWV-Eingliederungshilfe für die Umsetzung dieses Vorhabens ein Förderbeschluss des Landes vor. Der Förderausschuss konnte davon überzeugt werden, das Projekt in der neuen Kategorie „innovativer, sozialräumlicher Projekte“ zur Förderung durch das Land vorzuschlagen. Auf bestehenden Kooperationen wie zum Beispiel mit Kindertageseinrichtungen und Schulen aufbauend sollen nun die vorgesehenen 18 Plätze im Förder- und Betreuungsbereich eingerichtet und zahlreiche Angebote gemacht werden, die vor allem der Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderungen dienen. Für den Bereich der Förderung und Betreuung von Menschen mit einer Körper- bzw. Mehrfachbehinderung entstehen nicht nur zwei weitere Plätze (bisher 16 Plätze) sondern auch vielfältige und attraktive Angebote zur Tagesstruktur. Bauplanungsrechtlich handelt es sich dabei weiterhin um eine Sondernutzung, die nach dem geltenden Bebauungsplan zulässig ist.

- Wohnprojekt am Reutlinger Gartentor

  Das Wohnprojekt am Reutlinger Gartentor befindet sich 2015 im dritten Projektjahr (Projektbeginn 01.02.2013). In der Belegung der Wohnungen sowohl für Menschen mit als auch ohne Behinderung kam es vorwiegend aus gesundheitlichen Gründen der Bewohner/-innen wiederholt zu Aus- und Umzügen. Aktuell sind von den 12 Plätzen für Menschen mit Behinderungen 10 belegt, zwei Neu-

aufnahmen werden derzeit geprüft.

Die im Haus vorgehaltenen vier Wohnungen für Menschen ohne Behinderungen sind komplett vermietet. Mehrere nichtbehinderte Bewohner des Hauses engagieren sich inzwischen auch als Assistenzdienstleister im Projekt.
Die Umstellung von der stationären Versorgung auf das selbstständige Wohnen ist für Klienten sowie Mitarbeiter eine Herausforderung. In einigen Lebensbereichen wie zum Beispiel in der alltäglichen Versorgung und der Haushaltsführung holen sich die Menschen Stück um Stück ihre Selbstständigkeit zurück. Allerdings ist der Unterstützungsbedarf in der Pflege bei körperlich eingeschränkten Menschen relativ konstant, bei fortschreitenden Behinderungen sogar ansteigend. Die Sicherstellung der Pflegeleistungen wird inzwischen durch vier verschiedene ambulante Pflegedienste in Kooperation mit den im Projekt arbeitenden Betreuungskräften organisiert. Veränderungspotenziale, insbesondere von Seiten der Pflegedienste, gibt es dennoch. Die besonderen Bedarfe junger, körperbehinderter Menschen individuell und passgenau zu befriedigen ist für die Dienste ein ungewohnter Auftrag.

Zur begleitenden Evaluation des Projektes hat die LWV-Eingliederungshilfe mittlerweile eigene Mittel zur Verfügung gestellt. Zusammen mit dem Institut für angewandte Sozialforschung (IfaS) sollen die verbleibenden Monate im Projekt und die ersten Monate nach Umstellung auf die dann bestehende Regelfinanzierung im Ambulant betreuten Wohnen begleitet und ausgewertet werden.

2. Inklusion an Regelschulen

2.1 Schulgesetze

Die Änderung des Schulgesetzes, des Privatschulgesetzes und sonstiger Rechtsvorschriften soll zum Schuljahr 2015/16 umgesetzt werden. Das Land Baden-Württemberg hat hierzu im Sommer 2014 folgende Eckpunkte der Schulgesetznovelle vorgestellt:

- Die bisher grundsätzlich bestehende Pflicht zum Besuch der Sonderschule bei Feststellung eines sonderpädagogischen Bildungsbedarfes wird aufgehoben. Sie soll aufgehen in der Pflicht zum Besuch einer Grundschule und einer darauf aufbauenden weiterführenden Schule.

- Das Wahlrecht der Eltern wird gestärkt.
  Eltern sollen sich künftig zwischen einer Sonderschule und einer allgemeinen Schule entscheiden können. Der Wunsch der Eltern ist dabei für die Schulverwaltung handlungsleitend. Ein absolutes Elternwahlrecht wird nicht geschaffen.

- Der zieldifferente Unterricht wird ins Schulgesetz aufgenommen.
  Auch wenn die jeweiligen Bildungsziele der Schule von Kindern mit Behinderungen nicht erreicht werden können, soll in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I grundsätzlich gemeinsamer Unterricht erfolgen. Für die Sekundarstufe II der beruflichen und der allgemein bildenden Schulen gelten die jeweiligen Aufnahmevoraussetzungen.

- Inklusive Bildungsangebote sollen im zieldifferenten Unterricht möglichst gruppenbezogen angelegt werden.
  Im begründeten Einzelfall ist auch die Möglichkeit gegeben, eine zieldifferente Einzelfalllösung einzurichten.

- Die Sonderschulen werden weiterentwickelt.
  Sonderschulen werden ihre Beratungs- und Unterstützungsleistungen ausbauen, inklusive Bildungsangebote an allgemeinen Schulen unterstützen (Beteiligung an der Entwicklung regionaler Angebotsstrukturen), eigene Bildungsangebote vorhalten und sich für Kinder ohne Behinderungen öffnen. Lehrkräfte der Sonderschulen sollen, wenn sie mit mehr als der Hälfte ihres Deputats an der allgemeinen Schule arbeiten, dorthin versetzt werden.

- Die Steuerungsfunktion der Schulverwaltung wird gestärkt.
  Die Staatlichen Schulämter steuern sowohl den Prozess der Schülerlenkung als auch des Lehrereinsatzes. Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot sollen bei der Klassenbildung der allgemeinen Schulen berücksichtigt werden.

- An den beruflichen Schulen soll ein Sonderpädagogischer Dienst aufgebaut werden.

Am 24.02.2014 hat der Ministerrat den entsprechenden Gesetzentwurf beschlossen. Für die zusätzlichen Aufwendungen der Kommunen für Schulassistenten, Schülerbeförderung und mögliche Umbauten an den Schulen will das Land im Schuljahr 2015/2016 18 Mio. EUR, im Schuljahr 2016/2017 24 Mio. EUR und in den Folgejahren jeweils 30 Mio. EUR zur Verfügung stellen. Nach drei Jahren sollen die Summen überprüft werden.
Allerdings erkennt das Land eine rechtlich verbindliche Zahlungspflicht (Konnexität) nicht an, sondern sieht die Zahlungen als freiwillige Leistung. Darüber besteht zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden noch keine Einigung.

2.2 Entwicklungen der schulischen Inklusion im Schulamtsbezirk Tübingen (Bericht des Staatlichen Schulamtes Tübingen)

Im Schulamtsbezirk Tübingen sind seit dem Schuljahr 2010/2011 mittlerweile insgesamt 670 (davon im Landkreis Reutlingen 374) Kinder mit Ansprüchen auf sonderpädagogische Bildungsangebote in allgemeinen Schulen "inklusiv" beschult. Zum Schuljahr 2014/15 wurde bei 491 Schülerinnen und Schülern der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot **neu** festgestellt. 54 % dieser Kinder und Jugendlichen werden auf Wunsch der Eltern in einer Sonderschule beschult. 46 % der Erziehungsberechtigten wählten für ihre Kinder den Lernort allgemeine Schule. Den Wünschen konnte jeweils entsprochen werden.

Die Kultusverwaltung des Landes hat im Staatshaushalt für den Sonderschulbereich 200 zusätzliche Stellen eingestellt. Der sonderpädagogische Förderbedarf an allgemeinen Schulen soll aber weiterhin vor allem durch die vorhandenen Lehrkräfte der Sonderschulen abgedeckt werden. Im Rahmen von gruppenbezogenen Angeboten sollen die Lehrkräfte aus den Sonderschulen den Anspruch auf sonderpädagogische Bildungsangebote zusammen mit den Lehrkräften der allgemeinen Schule umsetzen.

2.3 Ausgestaltung der inklusiven Beschulung aufgrund der bisherigen schulgesetzlichen Grundlagen

Auf die Folgewirkungen der unterschiedlichen Ausgestaltung der inklusiven Beschulung in Außenklassen, gruppenbezogenen Angeboten und Einzelinklusion, auf die Leistungen der Eingliederungshilfe wurde bereits in der letzten Drucksache knapp eingegangen. Wie sich dies aus der Sicht der Schulorganisation bisher darstellt soll durch folgende Ausführungen dargestellt werden.

2.3.1 Einzelinklusion

Findet in aller Regel in der Form statt, dass die Schülerinnen und Schüler mit Ansprüchen auf sonderpädagogische Beratungs- und Unterstützungsangebote dem Bildungsgang der allgemeinen Schule folgen können, (zielgleicher Unterricht). Hier wird sonderpädagogisches Personal in Form von Kooperation eingesetzt. Für bis zu vier Fördereinheiten können bis zu vier Lehrerwochenstunden Sonderpädagogik eingesetzt werden. In diesem Bereich gibt es die meisten, über die Eingliederungshilfe finanzierten Schulbegleitungen. Es handelt sich dabei vor allem um Schülerinnen und Schüler aus dem Spektrum motorische Beeinträchtigung, Beeinträchtigungen im Hören und Sehen. Dieses System hat sich pädagogisch und gesellschaftlich bewährt.

Ansonsten findet Einzelinklusion vor allem bei Schülerinnen und Schülern mit Ansprüchen auf sonderpädagogische Bildungsangebote im Sinne der Förderschule, der Schule für Erziehungshilfe und im Sinne der Schule für Sprachbehinderte statt, (Inklusion an Sonderschulen). Lehrerwochenstunden der Sonderpädagogik werden hier nach Bedarf und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen eingesetzt.

Mittel der Eingliederungs- und Jugendhilfe werden hier nur in geringem Maße bei Schülerinnen und Schülern mit seelischer Behinderung benötigt.

2.3.2 Gruppeninklusion

In aller Regel besuchen Schülerinnen und Schüler mit Ansprüchen auf sonderpädagogische Bildungsangebote gruppenbezogene Angebote. Das heißt, dass an der allgemeinen Schule, die sie besuchen, noch weitere Schülerinnen und Schüler mit Ansprüchen auf sonderpädagogische Bildungsangebote unterrichtet werden. Dies führt in aller Regel zu einer Kumulation und Vernetzung der Lehrerwochenstunden aus der Sonderpädagogik. Mittel der Eingliederungs- und Jugendhilfe werden hier selten nötig. Zum Teil existieren dafür Kostenabsprachen hinsichtlich der Sachkosten zwischen Trägern der Sonderschule und Trägern der allgemeinen Schule.

2.3.3 Außenklassen

Außenklassen sind eine Form des gruppenbezogenen Angebots. Vor allem bei Schülerinnen und Schülern mit Ansprüchen auf sonderpädagogische Bildungsangebote im Sinne der Schule für geistig behinderte Schüler nutzen die Erziehungsberechtigten diese bewährte Form. Die Maßnahme ist in einer Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport geregelt. Mittel der Eingliederungshilfe nach SGB XII und der Jugendhilfe nach SGB VIII sind hier in aller Regel nicht notwendig.

2.3.4 Inklusion in Gemeinschaftsschulen

Die Schülerinnen und Schüler sind hier Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschule, zählen also zum Klassenteiler. Die sonderpädagogische Versorgung wird weiterhin nach Maßgabe des Staatlichen Schulamts durch die Sonderschule gewährleistet.

2.3.5 Schülerinnen und Schüler aus dem Autismusspektrum

Diese sind immer Schülerinnen und Schüler der Schulart und des Bildungsgangs, den sie besuchen können. Sonderpädagogische Unterstützung an der allgemeinen Schule findet nur in Ausnahmefällen durch die Schule für Erziehungshilfe statt. In aller Regel werden Mittel der Jugendhilfe zur Schulbegleitung notwendig.

2.4 Musterverfahren im Landkreis Tübingen

Im letzten Bericht wurde darüber informiert, dass der Landkreis Tübingen auf dem Rechtsweg eine Klärung anstrebt, ob und in welchem Umfang der Landkreis in Fällen von Schulbegleitung verpflichtet ist, auch pädagogische Aufgaben zu finanzieren.

Ein parallel vom Landkreis Tübingen in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten kommt zum Ergebnis, dass die Landkreise Anspruch auf Kostenerstattung gegen das Land Baden-Württemberg haben, soweit die Tätigkeit der Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter in den Kernbereich der Aufgaben der Schule oder den weiteren Aufgabenbereich der Schule fällt (somit also zumindest für die pädagogischen Leistungen). Die Leistungen wurden deshalb seit dem Schuljahr 2014/2015 nur unter Vorbehalt und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht bewilligt. Beim Land wurde - auch für die vergangenen Jahre - Kostenerstattung geltend gemacht.

Am 18.02.2015 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg die Klage abgewiesen. Es sieht den Kernbereich der Schule durch die erforderlichen Hilfen der Schulbegleitung nicht als betroffen an. Der Landkreis Tübingen wird nach Vorlage des vollständigen Urteils entscheiden, ob er Revision beim Bundessozialgericht einlegt.

Für die Forderungen aus dem Jahr 2011 hat das Land zunächst bis zum 31.07.2015 auf die Einrede der Verjährung verzichtet.

Sollte mit dem Land zeitnah keine abschließende Einigung über die Kostentragung der Schulbegleitung erreicht werden, wird, soweit das Urteil des Landessozialgerichtes nicht rechtskräftig wird, noch im ersten Halbjahr zu entscheiden sein, ob fristwahrend Klage zur Sicherung der Ansprüche aus dem Jahr 2011 gegen das Land Baden-Württemberg erhoben wird.